



Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg kann für Zuwendungen bis zu 200 Euro zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EstDV verwendet werden, um Zuwendungen an das Netzwerk der Dorfschulen Schleswig-Holsteins e.V. steuerlich geltend zu machen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Das Netzwerk der Dorfschulen Schleswig-Holsteins e.V. ist wegen Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid des Finanzamtes Itzehoe (StNr. 18/293/74763) vom 26.02.2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an das Netzwerk der Dorfschulen Schleswig-Holsteins nur zu satzungsgemäßen Zwecken (die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Unterstützung der schulischen Bildung von Grundschulen in dörflichen Bereichen) verwendet werden.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Zuwendungen!